

fige Einstellung kann vom Staatsanwalt in eine endgültige umgewandelt werden, wenn sich die Geisteskrankheit oder sonstige schwere Erkrankung als unheilbar erweist.

Eine vorläufige Einstellung ist durch das Organ vorzunehmen, in dessen Verantwortlichkeit sich das Verfahren zum Zeitpunkt der Feststellung der genannten Voraussetzungen befindet.

§144

Begründung und Benachrichtigung

(1) Die Einstellung oder die vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist schriftlich zu begründen.

(2) Sie ist dem Anzeigenden und dem Geschädigten mitzuteilen.

(3) Die in das Ermittlungsverfahren einbezogenen Kollektive sind von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

1. Umfang: Die Pflicht zur Begründung und Benachrichtigung bezieht sich auf die vorläufige (§ 143) und endgültige Einstellung (§ 141). Sie gilt gem. § 151 auch für Einstellungen durch den Staatsanwalt. Bei der endgültigen Einstellung sind außerdem die Benachrichtigung des Beschuldigten (§ 141 Abs. 3) und bei Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche § 70 Abs. 3 und 4 zu beachten. Ist der Anzeigerstatter mit dem Geschädigten nicht identisch, sind beide in Kenntnis zu setzen (Abs. 2). Gem. Abs. 3 sind die in das Ermittlungsverfahren gem. § 102 Abs. 3 einbezogenen Kollektive ebenfalls zu informieren.

2. Form: Zwingend vorgeschrieben ist die schriftliche Begründung. Sie muß die Rechtsgrundlage enthalten und die tatsächlichen Gründe angeben, die zur Einstellung führten. Die Begründung bildet bei einer Beschwerde (§ 91) eine Grundlage der Nachprüfung.

Die Mitteilung nach Abs. 2 kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Eine mündliche Mitteilung ist aktenkundig zu machen. Sie hat in allgemeinverständlicher Form zu erfolgen, damit die Entscheidung und ihre Begründung von den Betroffenen verstanden wird.

§ 145

Fortsetzung des Verfahrens

Ein vorläufig eingestelltes Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen für die vorläufige Einstellung weggefallen sind.

1. Bedeutung: Diese Bestimmung gilt für die durch die Untersuchungsorgane oder den Staatsanwalt vorläufig eingestellten Verfahren (§ 151).